

Ordnung des Konvents der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

§ 1 Mitglieder und Name

Alle Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bilden den „Konvent der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“.

§ 2 Aufgaben

Der Konvent unterstützt in Kontakt mit Theologiestudierenden und Pfarrerinnen und Pfarrern die Arbeit an der Förderung einer Ausbildung, die Theorie und Praxis von Theologie und Kirche zu verbinden sucht. Er fördert aufgrund der Ausbildungserfahrung seiner Mitglieder theoretische und praktische Entwürfe und Modelle für eine angemessene Ausbildung der Vikarinnen und Vikare in Absprache mit anderen dafür zuständigen Organen. Dies kann sich auch auf das Berufsbild der Pfarrerin und des Pfarrers beziehen. Auf Wunsch der Betroffenen kümmert sich der Konvent durch seine Sprecherinnen und Sprecher nach seinen Möglichkeiten um persönliche und ausbildungsbedingte Probleme seiner Mitglieder.

Der Konvent begreift sich zudem als Teil der Evangelischen Kirche in Deutschland und unterstützt die Arbeit der „Interessenvertretung der Vikarinnen und Vikare in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (IVEKD).

§ 3 Organe

Organe des Konvents sind

- a) die Kursversammlung,
- b) die Vollversammlung,
- c) die Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher,
- d) die Kurssprecherinnen / Kurssprecher und
- e) die Vikarssprecherinnen / Vikarssprecher.

§ 4 Die Kursversammlung

(1) Die Kursversammlung dient der Information, dem Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Beratung des Vikarskurses und der Organisation des Kurslebens. Sie ist Ort der Willensbildung des Kurses gegenüber Studienleiterin / Studienleiter und Direktorin / Direktor.

(2) Die Kursversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kurssprecherinnen / Kurssprecher.

(3) Die Kursversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das den Konvent als Beobachterin / Beobachter in der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vertritt. Welcher Vikariatskurs dabei die Stellvertreterin / den Stellvertreter stellt, regeln die jeweils Gewählten spätestens am Rande der ordentlichen Vollversammlung.

(4) Die Kursversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das der Bischöfin / dem Bischof der Landeskirche zur Berufung in die „Begleitende Kommission für die theologische Ausbildung“ als Vertreterin / Vertreter des Konvents vorgeschlagen wird. Welcher Vikariatskurs dabei die Stellvertreterin / den Stellvertreter stellt, regeln die jeweils Gewählten spätestens am Rande der ordentlichen Vollversammlung.

(5) Die Kursversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das der Bischöfin / dem Bischof der Landeskirche zur Berufung in den „Ausschuss für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare“ als Vertreterin / Vertreter des Konvents vorgeschlagen wird.

- (6) Die Kursversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertreterin / einen Vertreter in die Beschwerdeausschüsse der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (gemäß der § 21, Abs. 3 2PV0, § 24, Abs. 3 1. TheolPrüf-VO, § 1, Abs. 1 1. TheolPrüf-Beschw-VO und § 26, Abs. 3 2. TheolPrüf-VO). Welcher Vikariatskurs dabei die Stellvertreterin / den Stellvertreter stellt, regeln die jeweils Gewählten spätestens am Rande der ordentlichen Vollversammlung.
- (7) Die Kursversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertreterin / einen Vertreter in die IVEKD.
- (8) Die Inhaberinnen / Inhaber der unter Abs. 2 bis 7 aufgeführten Ämter sind innerhalb der ersten fünf Kurswochen im Evangelischen Studienseminar zu wählen, spätestens jedoch vor der ersten ordentlichen Vollversammlung des jüngsten Kurses. Die Vikarssprecherinnen / Vikarssprecher sowie die Studienleiterin / der Studienleiter und die Ausbildungsreferentin / der Ausbildungsreferent sind von den neu gewählten Kursprecherinnen / Kurssprechern über den Ausgang der Wahl alsbald schriftlich zu informieren.
- (9) Die Amtszeit der unter Abs. 2 bis 7 genannten Amtsinhaberinnen / Amtsinhaber endet mit dem Ende der letzten ordentlichen Vollversammlung ihres Vikariats bzw. mit dem Abschluss ihres Vikariats.
- (10) Die Kursversammlung muss einberufen werden, um die Wahlen durchzuführen und wenn ein Drittel der Kursmitglieder dies verlangt. Sie soll einberufen werden, wenn Vorgänge, die den Kurs betreffen, dies sinnvoll erscheinen lassen.
- (11) Die Kurssprecherinnen / Kurssprecher laden möglichst unter Wahrung einer Frist von 24 Stunden zur Kursversammlung ein. Hierzu ist die mündliche Form ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass dadurch alle Kursmitglieder erreicht werden.
- (12) Die Kursversammlung ist nicht öffentlich. Studienleiterin / Studienleiter, Direktorin / Direktor und andere sachkundige Personen können jedoch von den Kurssprecherinnen / Kurssprechern beratend hinzugezogen werden.
- (13) Die Kursversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kursmitglieder anwesend ist.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung des Konventes wird von den Vikarssprecherinnen / Vikarssprechern vorbereitet und im Einvernehmen mit der Ausbildungsreferentin / dem Ausbildungsreferenten einberufen. Sie wird ein Mal im Jahr (nach Möglichkeit im September) als ordentliche Vollversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Konventsmitglieder dies verlangt und schriftlich gegenüber den Vikarssprecherinnen / Vikarssprechern beantragt. Die Einladung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung wird von den Vikarssprecherinnen / Vikarssprechern nach Rücksprache mit mindestens einer / einem der jeweiligen Kurssprecherinnen / Kurssprecher erstellt und den Konventsmitgliedern mit der Einladung mitgeteilt.
- (4) Die Einladung muss spätestens vierzehn Tage vor der Vollversammlung abgesandt werden.
- (5) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich (Näheres regelt § 6 Abs. 6).
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Konventsmitglieder anwesend ist. Ist eine Vollversammlung nicht beschlussfähig, kann sie von den Vikarssprecherinnen / Vikarssprechern unter Wahrung der in Abs. 4 genannten Frist erneut einberufen werden. In diesem Fall ist die neu einberufene Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei erneuter Aufnahme einzelner Tagesordnungspunkte einer nicht beschlussfähigen Vollversammlung in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Vollversammlung, ist die Vollversammlung für diese Tagesordnungspunkte in jedem Fall beschlussfähig, wenn die Einladung darauf hinweist.

§ 6 Mitglieder der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören alle Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck an.
- (2) Der Vollversammlung gehören die Direktorin / der Direktor und die Studienleiterinnen / Studienleiter des Evangelischen Studienseminars sowie die Ausbildungsreferentin / der Ausbildungsreferent der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit beratender Stimme an.
- (3) Eine Vertreterin / ein Vertreter des „Landeskonzvents der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ nimmt an den Sitzungen als Gast teil.
- (4) Weitere Gäste können von den Vikarssprecherinnen / Vikarssprechern eingeladen werden.
- (5) Den Gästen gemäß der Abs. 3 und 4 kann von den Vikarssprecherinnen / Vikarssprechern Rede-recht eingeräumt werden.
- (6) Die Vollversammlung besteht in der Regel aus zwei Teilen: Ein gemeinsamer Teil findet mit allen Mitgliedern und Gästen statt. Ein interner Teil findet zur Beratung des Konzvents ohne die unter Abs. 2, 3 und 4 benannten Teilnehmenden statt.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung dient der Information und dem Erfahrungsaustausch der Konzventsmitglie-der sowie der Willensbildung des Konzvents.
- (2) Die Vollversammlung koordiniert und formuliert die theologischen und ausbildungsrelevanten Interessen des Konzvents und kann entsprechende Stellungnahmen und Anfragen verabschieden und sie den zuständigen Stellen zuleiten.
- (3) Die Vollversammlung wählt zwei Vikarssprecherinnen / Vikarssprecher.
- (4) Die Vollversammlung kann aus ihren Reihen Vikarinnen und Vikare mit der Wahrnehmung einer besonderen Beauftragung betrauen. Dies ist im Protokoll festzuhalten und der Direktorin / dem Direk-tor des Evangelischen Studienseminars sowie der Ausbildungsreferentin /dem Ausbildungsreferenten mitzuteilen.
- (5) Ihr obliegt Wahrung und Fortschreibung dieser Ordnung. Die Vollversammlung kann sich zusätz-lich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Vollversammlung kann beschließen, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben des Konzventes eine Kasse führt. Die Kassenführung obliegt den Vikarssprecherinnen / Vikarssprechern. Diese können diese Aufgabe ablehnen. Wird eine Kasse geführt, sind ein Kassenbuch zu führen, zwei Kassenprüfe-rinnen / Kassenprüfer zu wählen, in jeder ordentlichen Vollversammlung ein Kassenbericht zu geben und der Jahresbeitrag von der Vollversammlung festzulegen.

§ 8 Vorsitz in der Vollversammlung und Protokollführung

- (1) Die Vikarssprecherinnen / Vikarssprecher führen den Vorsitz in der Vollversammlung. Sie kön-nen andere Konzventsmitglieder mit der Diskussionsleitung beauftragen.
- (2) Über beide Teile jeder Sitzung der Vollversammlung (vgl. § 6 Abs. 6) ist gesondert Protokoll zu führen. Es soll die wesentlichen Aspekte der Verhandlung, die Anträge im Wortlaut und die Abstim-mungsergebnisse mit Stimmenzahl enthalten. Dies schließt Anträge zur Geschäftsordnung ein.
- (3) Die beiden Protokolle sind von den Protokollführerinnen / Protokollführern und den Vikarsspre-cherinnen / Vikarssprechern zu unterzeichnen.
- (4) Die Vikarssprecherinnen / Vikarssprecher nehmen die Protokolle zu den Akten des Konzvents.
- (5) Das Protokoll des gemeinsamen Teils wird mit der Einladung zur nächsten Vollversammlung verschickt. Das Protokoll des internen Teils wird dem Konzvent auf der nächsten Vollversammlung zu Beginn des internen Teils schriftlich vorgelegt.

§ 9 Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher

- (1) Die Kurssprecherinnen / Kurssprecher aller Kurse und die Vikarssprecherinnen / Vikarssprecher bilden die Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher.
- (2) Die Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher tritt nach Bedarf zusammen. Sie kann Beschlusstexte vorschlagen, dient dem Austausch der Kurse und kann im Ausnahmefall vorläufig Kompetenzen der Vollversammlung ausüben. In diesem Fall sind die Konventsmitglieder über die Kurssprecherinnen und Kurssprecher und bei der nächsten Vollversammlung zu informieren.
- (3) Die Sprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem Kurs mindestens eine Sprecherin / ein Sprecher sowie eine Vikarssprecherin / ein Vikarssprecher anwesend ist. Sie ist einzuberufen, wenn die Sprecherinnen und Sprecher eines Kurses dies einstimmig verlangen.
- (4) Die Vikarssprecherinnen / Vikarssprecher laden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu dieser ein. Die mündliche Form ist ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass die Einladung alle Mitglieder fristgerecht erreicht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können nach Mehrheitsbeschluss beratend hinzugezogen werden.

§ 10 Kurssprecherinnen / Kurssprecher

- (1) Die Kurssprecherinnen / Kurssprecher vertreten die Interessen ihres Kurses gegenüber Studienleiterinnen / Studienleitern, Direktorin / Direktor und Vikarssprecherinnen / Vikarssprecher. Daneben können die Kurse ihnen oder anderen Mitgliedern weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Sie führen in der Regel den Vorsitz in der Kursversammlung, berufen diese ein, führen ihre Beschlüsse aus und sind ihr in ihrer Amtsführung verpflichtet.
- (3) Sie sind Mitglied der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher.

§ 11 Vikarssprecherinnen / Vikarssprecher

- (1) Die Vikarssprecherinnen / Vikarssprecher vertreten die Interessen der Konventsmitglieder gegenüber der Direktorin / dem Direktor des Evangelischen Studienseminars, der Ausbildungsreferentin / dem Ausbildungsreferenten, der Bischöfin / dem Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie gegenüber anderen Institutionen der theologischen Ausbildung.
- (2) Sie führen den Vorsitz in der Vollversammlung, bereiten diese vor, berufen diese ein, führen deren Beschlüsse aus und sind ihr in ihrer Amtsführung verpflichtet. Dazu haben sie der Vollversammlung in ihren ordentlichen Sitzungen einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (3) Sie sind Mitglied der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher.
- (4) Eine Vikarssprecherin / ein Vikarssprecher vertritt die Vikarinnen und Vikare in der Pfarrvertretung.
- (5) Die / der andere Vikarssprecherin / Vikarssprecher vertritt die Interessen der Konventsmitglieder gegenüber dem „Pfarrverein Kurhessen-Waldeck e.V.“.
- (6) Die Vikarssprecherinnen / Vikarssprecher können sich hierbei gegenseitig vertreten.

§ 12 Wählbarkeit zur Vikarssprecherin / zum Vikarssprecher

- (1) Zum Zeitpunkt der Wahl sollen die Kandidatinnen / Kandidaten dem jüngsten Vikariatskurs angehören. Der betreffende Kurs soll einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahl erfolgt in der Regel auf der ordentlichen Vollversammlung.
- (2) Aus der Vollversammlung können weitere Vorschläge gemacht werden.
- (3) Nur in begründeten Ausnahmefällen ist die Kandidatin / der Kandidat auch dann wählbar, wenn der Kurs der Kandidatin / des Kandidaten bereits die andere Vikarssprecherin / den anderen Vikarssprecher stellt.

- (4) Nur in begründeten Ausnahmefällen ist die Kandidatin / der Kandidat auch dann wählbar, wenn sie / er bereits Kurssprecherin / Kurssprecher ist.
- (5) Die Amtszeit einer Vikarssprecherin / eines Vikarssprechers endet mit dem Ende der ordentlichen Vollversammlung, am Ende ihres / seines Vikariats bzw. mit dem Ende ihres / seines Vikariats.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) In den Versammlungen wird abgestimmt durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten wird mit Stimmzetteln abgestimmt.
- (2) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Handaufheben kann gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und keine Wahlberechtigte / kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Ist im ersten Wahlgang keine Kandidatin / kein Kandidat gewählt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei stehen nur die beiden Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Ein Rücktritt von einem durch die Kursversammlung (vgl. § 4 Abs. 2 bis 7) oder die Vollversammlung (vgl. § 7 Abs. 3) gewählten Amt ist den Mitgliedern der Versammlung der Sprecherinnen und Sprechern alsbald bekanntzumachen. Im Falle eines solchen Rücktritts ist auf der nächsten ordentlichen Kursversammlung bzw. Vollversammlung eine neue Amtsinhaberin / ein neuer Amtsinhaber zu wählen. Bis zur Neuwahl übernehmen die Vikarssprecherinnen / Vikarssprecher bzw. die Kurssprecherinnen / Kurssprecher die Vakanzvertretung.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie setzt damit alle bisherigen Ordnungen außer Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung können von der Vollversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Konventsmitglieder beschlossen werden. Die Konventsmitglieder können Änderungsanträge stellen. Sie müssen auf einer ordentlichen Vollversammlung angekündigt und in einem Entschließungstext von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der Einladung zur nächsten Vollversammlung beigelegt und dort zur Abstimmung gestellt werden. Änderungen am vorgelegten Entschließungstext können von den Konventsmitgliedern beantragt und ebenfalls zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Jedem neuen Konventsmitglied ist ein Exemplar dieser Ordnung auszuhändigen.

Diese Fassung der Ordnung wurde auf der ordentlichen Vollversammlung am 22. September 2017 in Kassel-Wilhelmshöhe beschlossen.